

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Mainz, den 4. Dezember 2017

Nummer 14

INHALT

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

19. 10. 2017	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	165
20. 10. 2017	Errichtung der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus	166
26. 10. 2017	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	167
26. 10. 2017	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	167
27. 10. 2017	Annahme von Geldstrafen, Geldbußen und Sicherheitsleistungen durch Geldannahmestellen der Justizvollzugseinrichtungen	167
3. 11. 2017	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	168
3. 11. 2017	Vollzug der Vorschussrichtlinien	168
9. 11. 2017	Festsetzung und Auszahlung von Nebenbezügen sowie Steuerabzug von Nebenbezügen	169
14. 11. 2017	Tätigkeit der Justizpressestellen	169

Bekanntmachungen

6. 11. 2017	Verlust eines Dienstausweises	171
8. 11. 2017	Vorstand der Notarkammer Pfalz	171

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

171

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 19. Oktober 2017 (1441StA – 1 – 32)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen

Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) - Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441StA – 1 – 21) – JBl. 2009 S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Oktober 2016 (1441StA – 1 – 31) – JBl. S. 192 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2018“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*) Nicht in der Sammlung eJVv RPF enthalten

Errichtung der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 20. Oktober 2017 (4021E17 – 4 – 5)

1 Allgemeines

Die wirksame Bekämpfung von terroristischen und extremistischen Straftaten erfordert eine effektive Strafverfolgung. Voraussetzung hierfür ist – auch zur Gewährleistung eines schnellen und umfassenden Informationsaustauschs – eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden. Die Bündelung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Personen, die von der Polizei als Gefährder oder relevante Personen eingestuft werden, bei einer spezialisierten, mit der entsprechenden Erfahrung ausgestatteten Einheit, die Strukturierung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den Sicherheitsbehörden und die Kooperation der Staatsanwaltschaften untereinander und mit dem Generalbundesanwalt sollen hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eine Landeszentralstelle zur Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus eingerichtet. Ihre Bezeichnung lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Landeszentralstelle für die Bekämpfung
von Terrorismus und Extremismus (ZeT_rlp)
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

2 Aufgaben der Landeszentralstelle

2.1 Die ZeT_rlp ist als Landeszentralstelle originär zuständig für die Bearbeitung der Verfahren, die von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach § 142a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an sie abgegeben werden.

Sie ist ferner sachlich zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang aus den Bereichen des Terrorismus und Extremismus und kann Verfahren, die diese Kriterien erfüllen, jederzeit übernehmen.

Hierunter fallen insbesondere Straftaten nach den §§ 89a bis 89c, 91 und 109h des Strafgesetzbuches sowie nach anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches und Nebengesetzen (z. B. Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes, Außenwirtschaftsgesetz, Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen, Waffengesetz), wenn aufgrund tatsächlicher konkreter Anhaltspunkte eine terroristische beziehungsweise extremistische Motivation erkennbar ist, Ermittlungen innerhalb oder im Umfeld terroristischer bzw. extremistischer Strukturen notwendig werden und ihr bei Gesamtwürdigung aller Umstände eine besondere Bedeutung, besondere Schwierigkeit oder besonderer Umfang zukommt.

2.2 Die Landeszentralstelle ist für die Staatsanwaltschaften des Landes zentraler Ansprechpartner in verfahrensunabhängigen grundsätzlichen Fragestellungen aus den Bereichen der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung.

2.3 Die Landeszentralstelle fördert, unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften in den Bereichen des Extremismus und Terrorismus insbesondere mit

- a) dem Generalbundesanwalt,
- b) den Staatsschutzsenaten und -kammern,
- c) dem Bundeskriminalamt,
- d) dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz,
- e) den Dienststellen des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes,
- f) dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ),
- g) dem gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ),
- h) den Verfassungsschutzbehörden und -ämtern,
- i) dem Bundesnachrichtendienst (BND),
- j) dem militärischen Abschirmdienst (MAD) und
- k) den Zentralstellen anderer Bundesländer.

2.4 Die Landeszentralstelle hält mit den Zentralstellen (Staatsschutzkompetenzzentren) anderer Bundesländer Kontakt und arbeitet mit sonstigen beteiligten Stellen eng zusammen. Sie nimmt an den Ansprechpartner tagungen „Staatsschutz“ des Generalbundesanwalts teil und gewährleistet den Wissenstransfer zwischen Generalbundesanwalt und den Staatsanwaltschaften des Landes in Fragen des Terrorismus und Extremismus.

2.5 Die Landeszentralstelle wirkt bei der Bündelung von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die von den Polizeibehörden als Gefährder oder relevante Personen eingestuft werden, mit und initiiert in Abstimmung mit den beteiligten Generalstaatsanwaltschaften die Führung von Sammelverfahren. Soweit ihre Zuständigkeit nach Nummer 2.1 begründet ist, übernimmt sie die Verfahren.

2.6 Der Landeszentralstelle obliegt die Analyse aktueller Entwicklungen sowie neuer Strukturen der extremistischen und terroristischen Kriminalität.

2.7 Die Landeszentralstelle fördert gemeinsam und in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz die Aus- und Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz zu terroristisch beziehungsweise extremistisch motivierten Straftaten.

3 Verfahren, Unterrichtungspflichten

3.1 Die Staatsanwaltschaften des Landes setzen die Landeszentralstelle frühzeitig von einschlägigen Ermittlungsverfahren in Kenntnis, in denen

- a) eine Berichtspflicht an das Ministerium der Justiz besteht,
- b) die an den Generalbundesanwalt zur Prüfung der Verfahrensübernahme (Nummer 202 RiStBV) abgegeben werden sollen oder
- c) in denen ein Informationsaustausch nach Nummer 15 der Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwältinnen und der Generalstaatsanwälte vorzunehmen ist.

Die Staatsanwaltschaften des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken übermitteln den anfallenden Schriftverkehr nachrichtlich der Landeszentralstelle.

Dies gilt auch für die Entscheidungen des Generalbundesanwalts, mit denen dieser die Übernahme eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder wegen Fehlens der besonderen Bedeutung gemäß § 120 GVG abgelehnt und das Ermittlungsverfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

3.2 Wird ein Vorgang, der in die Zuständigkeit der Landeszentralstelle nach Nummer 2.1 fällt, zunächst bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft anhängig, so legt

diese die Akten der Zentralstelle zur Prüfung einer Übernahme vor.

3.2.1 Bis zu einer Übernahme durch die Zentralstelle hat die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist. In diesen Fällen unterrichtet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die Zentralstelle unverzüglich und unmittelbar und stellt über das weitere Vorgehen Benehmen mit der Zentralstelle her.

3.2.2 Sind die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht oder nicht mehr gegeben, kann die Zentralstelle ein Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.

4 Inkrafttreten

Das Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 26. Oktober 2017 (1441VG – 1 – 30)*

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2016 (1441VG – 1 – 29) – JBl. S. 192 –, beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2018) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2018) zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 26. Oktober 2017 (1441 Fam – 1 – 17)*

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2009 (1441Fam – 1 – 9) – JBl. S. 53 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. November 2016 (1441Fam – 1 – 16) – JBl. S. 193 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2018“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3407

Annahme von Geldstrafen, Geldbußen und Sicherheitsleistungen durch Geldannahmestellen der Justizvollzugseinrichtungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 27. Oktober 2017 (5230 – 1 – 1)

1 Annahme von Geldstrafen

Verurteilte können die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch Entrichtung der Geldstrafe abwenden (§ 459 e Abs. 4 StPO). Der Justizvollzugseinrichtung zugeführte Verurteilte, die den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung des geschuldeten Geldbetrags abwenden wollen, ist deshalb hierzu Gelegenheit zu geben.

1.1 Ist die Einzahlung bei einer Zahlstelle nicht möglich, kann der angebotene Geldbetrag von einer besonderen Geldannahmestelle der Justizvollzugseinrichtung angenommen werden.

1.2 Wird ein Geldbetrag angeboten, der die Geldstrafe oder Restgeldstrafe übersteigt, ist der angebotene Betrag anzunehmen. Die Geldannahmestelle ist zur Herausgabe von Wechselgeld nicht verpflichtet. Es muss darauf hingewiesen werden, dass über die Rückzahlung des Überschusses die Vollstreckungsbehörde entscheidet.

1.3 Bei der Annahme von Schecks soll die beschleunigte Weiterleitung an das bezogene Geldinstitut ermöglicht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Freilassung erst möglich ist, wenn der Justizvollzugseinrichtung eine Bestätigung über die Einlösung des Schecks vorliegt.

1.4 Über den eingezahlten Betrag ist eine Quittung zu erteilen. Eine Aufnahme zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn mindestens der Betrag der Geldstrafe oder Restgeldstrafe eingezahlt wird oder der angebotene Geldbetrag die Geldstrafe oder Restgeldstrafe nicht vollständig deckt, der offen bleibende Teilbetrag jedoch keinem vollen Tag Freiheitsstrafe mehr entspricht (§ 459 e Abs. 3 StPO).

1.5 Die Quittung darf nur unter Verwendung des Quittungsblocks JKassO 172a ausgestellt werden. Die Quittungsböcke tragen fortlaufende Blocknummern. Die einzelnen Blätter des Blocks sind in der Weise fortlaufend nummeriert, dass je drei verschiedenfarbige Blätter die gleiche Nummer aufweisen. Die Erstschrift der Quittung (weißes Papier) ist zu vollziehen und der Einzahlerin oder dem Einzahler auszuhändigen. Die Zahlungsanzeige (grünes Papier) ist der Ablieferung des vereinnahmten Betrags an die Zahlstelle beizufügen. Die Quittungsdurchschrift (rosa Papier) muss immer im Block verbleiben.

1.6 Die angenommenen Beträge sind sicher zu verwahren und spätestens am folgenden Arbeitstag an die Anstaltszahlstelle abzuliefern.

1.7 Die Geldannahmestelle hat die Vollzugsgeschäftsstelle unverzüglich von der Annahme der Geldstrafe zu unterrichten.

1.8 Die von der Geldannahmestelle abgelieferten Beträge werden von der Anstaltszahlstelle als Zahlstellenbestandsverstärkung nachgewiesen.

1.9 Über die abgelieferten Beträge erstattet die Landesjustizkasse Zahlungsanzeige zu den Sachakten, sobald sie den Betrag vereinnahmt hat. Die Zahlungsanzeige entfällt, wenn die Geldstrafe der Voll-

*) Nicht in der Sammlung eJV V RPF enthalten

streckungsbehörde eines anderen Bundeslandes zu- steht. In diesem Fall führt die Landesjustizkasse den Betrag an die zuständige Kasse des anderen Bundes- landes ab.

2 Annahme von Geldbußen

2.1 Die Nummern 1.1 bis 1.9 gelten entsprechend, wenn Betroffene, die der Justizvollzugseinrichtung auf- grund der Anordnung von Erzwingungshaft vorge- führt werden, nach § 97 Abs. 2 OWiG die Vollstrec- ckung der Erzwingungshaft abwenden wollen.

2.2 Wurde die Geldbuße von der Verwaltungsbehörde verhängt, führt die Landesjustizkasse den eingezahl- ten Betrag an die für die Verwaltungsbehörde zustän- dige Kasse ab.

3 Annahme von Sicherheitsleistungen zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls

3.1 In den Fällen des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbin- dung mit § 116 a StPO dürfen Beschuldigte nicht in die Justizvollzugseinrichtung aufgenommen werden oder sind sofort zu entlassen, wenn sie die nachge- lassene Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistungen sind als Hinterlegungen nachzuweisen. Während der üblichen Dienststunden sind die Betroffenen daher an die zuständige Hinterlegungsstelle zu verweisen.

3.2 Kann die Hinterlegungsstelle nicht erreicht werden und ist die Einzahlung bei einer Gerichtszahlstelle nicht möglich, kann die angebotene Sicherheitslei- stung, soweit sie in barem Geld besteht, von der be- sonderen Geldannahmestelle angenommen werden. Sicherheitsleistungen durch Schecks, fremde Geld- sorten, Wertpapiere, Pfandbestellung oder Bürg- schaft hat die Geldannahmestelle zurückzuweisen.

3.3 Über den eingezahlten Betrag ist eine Quittung zu er- teilen. Eine Aufnahme zum Vollzug der Haft ist nicht zulässig, wenn mindestens der Betrag der festgesetz- ten Sicherheitsleistung entrichtet wird.

3.4 Die Quittung darf nur unter Verwendung des Quit- tungsblocks JKassO 172a ausgestellt werden. Die einzelnen Blätter des Blocks sind in der Weise fort- laufend nummeriert, dass je drei Blätter (Quittung, Zahlungsanzeige und Buchungsbeleg) die gleiche Nummer aufweisen. Die Erstschrift der Quittung ist zu vollziehen und der Einzahlerin oder dem Einzah- ler auszuhändigen. Die Zahlungsanzeige (Blatt 2 - grünes Papier) ist der Ablieferung des vereinnahmten Betrags an die Zahlstelle beizufügen. Die Quittungs- durchschrift (Blatt 3 - rosa Papier) muss immer im Block verbleiben.

Im Übrigen gilt Nummer 1.6 entsprechend.

3.5 Die Geldannahmestelle hat die Vollzugsgeschäfts- stelle unverzüglich von der Annahme der Sicherheits- leistung zu unterrichten.

3.6 Die von der Geldannahmestelle abgelieferten Sicher- heitsleistungen werden von der Anstaltszahlstelle als Zahlstellenbestandsverstärkung nachgewiesen.

3.7 Die Landesjustizkasse bucht die abgelieferten Sicher- heitsleistungen zunächst als Verwahrung. Gleichzei- tig bittet sie die zuständige Hinterlegungsstelle unter Übersendung des Hinterlegungsantrags um Erlass der erforderlichen Annahmeanordnung. Die Zwei- schrift des Hinterlegungsantrags ist von der Hinter- legungsstelle von Amts wegen herzustellen.

Sind der Haftbefehl und die Aussetzung gegen Si- cherheitsleistung von einem Gericht eines anderen Bundeslandes erlassen, führt die Landesjustizkasse

den Betrag an die zuständige Kasse des anderen Bun- deslandes ab. Der Hinterlegungsantrag ist an die für die Hinterlegungskasse zuständige Hinterlegungs- stelle weiterzuleiten.

4 Prüfung der Geldannahmestelle und Beschaffung der Quittungsblöcke

4.1 Die Zahlstellenaufsichtsbeamtin oder der Zahlstel- lenaufsichtsbeamte prüft mindestens zweimal jähr- lich die Vollständigkeit der Quittungsblöcke. Die seit der vorhergehenden Prüfung benutzten, im Block verbliebenen Durchschriften sind mit einem Prü- fungsvermerk zu versehen.

4.2 Die Quittungsblöcke werden den Justizvollzugsein- richtungen auf Anforderung von der Landesjustiz- kasse zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist schrift- lich zu bestätigen. Eine anderweitige Beschaffung der Quittungsblöcke ist unzulässig.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. November 2017 (1441SG - 1 - 18)*

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizver- waltungen hat Änderungen in der Anordnung über die Er- hebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbar- keit (SG-Statistik), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. Dezember 2015 (1441SG - 1 - 17) - JBl. S. 129 -, beschlossen.

Den Gerichten wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2018) auf elektronischem Wege zur Ver- fügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Ja- nuar 2018) zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

203203

Vollzug der Vorschussrichtlinien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 3. November 2017 (2105 - 1 - 1)

1 Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Vorschüssen aus den in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschuss- richtlinien - VR) des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2000 (MinBl. 2001 S. 97; 2015 S. 248) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anlässen sind

1.1 die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Lan- desgerichte und die Generalstaatsanwältinnen und

*) Nicht in der Sammlung eJV V RPF enthalten

- Generalstaatsanwälte für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
- 1.2 die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Bediensteten der in ihrem Bezirk gelegenen Justizvollzugseinrichtungen,
 - 1.3 die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz für die Bediensteten der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Trier –.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Festsetzung und Auszahlung von Nebenbezügen sowie Steuerabzug von Nebenbezügen

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2017 (2103 - 1 - 22)*

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. November 1986 (2103 - 1 - 32/86) – JBl. S. 278 – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummer 4.1 wird aufgehoben.
 - 1.2 Die bisherige Nummer 4.2 wird Nummer 4.1
 - 1.3 Die Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Die Vergütung (Gebührenanteil) wird von dem Landesamt für Finanzen zu den laufenden Dienstbezügen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hinzugerechnet und mit ihnen versteuert. Dabei ist die Vergütung in voller Höhe anzusetzen. Auf dem Abrechnungsschein (GV 5) ist unter Abschnitt B der Betrag der ausbezahlten Vergütung besonders darzustellen. Die Landesjustizkasse teilt dem Landesamt für Finanzen nach rechnerischer Prüfung umgehend die steuerlichen Nebenbezüge aus Auslagen und Gebühren mit. Sofern sich Veränderungen in den steuerpflichtigen Bezügen ergeben, ist die Landesjustizkasse darauf jeweils gesondert hinzuweisen.
 - 1.4 Die Nummer 4.3 wird aufgehoben.
 - 1.4 Das Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

225

Tätigkeit der Justizpressestellen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2017 (1271 - 1 - 1)

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Auskunftspflichten der Justizbehörden gegenüber Presse, Hörfunk, Fernsehen, elektronischen und anderen Massenmedien, nachfolgend zusammengefasst als „Medien“ bezeichnet. Die Verpflichtung, den Medien die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, ergibt sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes und in Verbindung mit § 6 des Landesmediengesetzes. Daneben gehört zu den Aufgaben aller Justizbehörden eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

- 1.2 Die Öffentlichkeitsarbeit eröffnet der Justiz auch die Chance, über die Medien der breiten Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für Recht und Rechtsfindung zu vermitteln. Um die dafür erforderliche sachgerechte Zusammenarbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderer Justizbehörden mit den Medien zu gewährleisten, werden Justizpressestellen eingerichtet.
- 1.3 Den Justizpressestellen obliegt insbesondere
 - 1.3.1 die Unterrichtung der Medien über die Aufgaben und die tägliche Arbeit der Justiz,
 - 1.3.2 die Erteilung von Auskünften und die Vermittlung von juristischen Zusammenhängen in leicht verständlicher Sprache,
 - 1.3.3 die Unterstützung und Förderung der Gerichtsberichterstattung,
 - 1.3.4 die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Medien durch geeignete Maßnahmen, wobei zum besseren Verständnis der jeweiligen Arbeitsbedingungen beispielsweise wechselseitige Besuche und Besprechungen erstrebenswert sind.

2 Organisation

- 2.1 Justizpressestellen bestehen bei allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen des Landes.
- 2.2 Bei den Justizvollzugseinrichtungen nehmen die Behördenleiterinnen und Behördenleiter die Aufgaben der Justizpressestelle selbst wahr. Sie können die Aufgabe einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher übertragen. In Fällen von besonderer Bedeutung sind die Auskunftserteilung und der Inhalt der Auskunft von der Genehmigung der Behördenleitung abhängig.
- 2.3 Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nimmt die Aufgaben der Justizpressestelle die Pressesprecherin oder der Pressesprecher wahr, soweit sie nicht von der Behördenleitung selbst übernommen werden.
- 2.4 Pressesprecherinnen und Pressesprecher werden in angemessenem Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. Sie sollen für ihre Tätigkeit als Pressesprecherin oder Pressesprecher angebotene Fortbildungen nutzen.
- 2.5 Die Behördenleitung ist berechtigt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Justizpressestelle – insbesondere mit der Erteilung von Auskünften – im Einzelfall andere Justizbedienstete zu beauftragen. Soweit es sich nicht nur um untergeordnete Tätigkeiten handelt, sollen in diesem Fall nur geeignete Richterinnen oder Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte beauftragt werden; während eines laufenden Verfahrens sollen die mit diesem befassten Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte nur beauftragt werden, soweit hierdurch Auswirkungen auf das Verfahren nicht zu erwarten sind. Richterinnen und Richter erteilen an Verfahren, an denen sie selbst beteiligt sind oder waren, keine Auskünfte.

3 Zuständigkeit

- 3.1 Die Kommunikation mit den Medien hat, soweit sie nicht von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter selbst wahrgenommen wird, durch die Justizpressestelle oder im Einvernehmen mit ihr zu erfolgen.
- 3.2 In Strafsachen sollen die Justizpressestellen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit möglichst miteinander abstimmen und sich gegenseitig über ihre Presse- und Öffentlich-

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

keitsarbeit informieren. In Strafsachen informiert die Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung und deren Inhalt. Im Übrigen ist im Zwischenverfahren und im Hauptverfahren das Gericht zuständig. Nach Urteilsverkündung informiert in erster Linie die Justizpressestelle des Gerichts über den Inhalt des bei ihm ergangenen Strafurteils.

4 Arbeitsweise

Aktive Öffentlichkeitsarbeit setzt eine rasche und unkomplizierte Kommunikation mit den Medien voraus. Die Justizpressestellen haben die Medien möglichst frühzeitig und ausreichend zu informieren. Sie sollen während der allgemein üblichen Dienstzeit erreichbar sein. Bei besonders bedeutsamen Vorgängen ist sicherzustellen, dass Auskünfte auch nach Ende der allgemein üblichen Dienstzeit erteilt werden können. Die Kommunikation der Justizpressestellen mit dem Ministerium der Justiz erfolgt unmittelbar. Die Justizpressestelle der jeweiligen übergeordneten Behörde soll unterrichtet werden.

5 Auskünfte an die Medien

5.1 Allgemeines

5.1.1 Auskünfte über Entscheidungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sollen erst erteilt werden, wenn die Entscheidung verkündet ist oder davon ausgegangen werden kann, dass sie den Betroffenen zugegangen oder auf andere Weise bekannt gemacht worden ist.

5.1.2 Zu unterlassen sind alle Auskünfte und Erklärungen, die geeignet sind, die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten zu beeinträchtigen.

5.1.3 Die Justizpressestelle ist in Zweifelsfällen gehalten, sich der journalistischen Legitimation der um Auskunft ersuchenden Person zu versichern.

5.2 Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben

5.2.1 Werden Geschäftszahlen und statistische Angaben erbeten, die bereits veröffentlicht sind, ist grundsätzlich auf die Veröffentlichung zu verweisen. Soweit es angebracht erscheint, kann den anfragenden Personen oder Stellen ein Abdruck, eine Ablichtung oder eine auszugsweise Abschrift der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

5.2.2 Zahlen über den Geschäftsanfall, die sich aus den vorgeschriebenen Statistiken ergeben, können den Medien mitgeteilt werden. Dies erfolgt durch die Justizbehörde, bei der die Anfrage eingeht. Bei Statistiken von überregionaler Bedeutung erfolgt eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums der Justiz.

5.2.3 Alle übrigen Anfragen auf Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben werden ebenfalls durch die Justizbehörde beantwortet, bei der die Anfrage eingeht. In Fällen von übergeordneter Bedeutung oder Zweifelsfällen erfolgt eine Vorlage zur Entscheidung an die Pressestelle des Ministeriums der Justiz unter Einbeziehung der vorgesetzten Stellen auf dem Dienstweg. Dies gilt insbesondere, wenn es zweifelhaft ist, ob Zahlen von nur örtlicher Bedeutung sind oder überhaupt bekannt gegeben werden können.

5.3 Überlassung von Urteilsabschriften

Über die Überlassung von (anonymisierten) Urteilsabschriften entscheidet die Justizpressestelle in eigenem Ermessen, insbesondere unter Beachtung des § 6 des Landesmediengesetzes sowie der zu dieser Frage

ergangenen Rechtsprechung. Zuständig für die Überlassung ist das Gericht, das das betreffende Urteil erlassen hat. Unter einer Anonymisierung in diesem Sinne ist das Verändern personenbezogener Daten in der Weise zu verstehen, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können.

6 Schutzpflichten bei der Informationserteilung

6.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Medien ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn das Verfahren gerade im Hinblick auf die Person der oder des Betroffenen oder die besonderen Umstände für die Öffentlichkeit von überwiegendem Interesse ist. Der durch die Veröffentlichung eines Namens angerichtete Schaden kann ungleich höher sein als das allgemeine Interesse an Unterrichtung. Bei Personen, die keine Veranlassung gegeben haben, dass ihre persönlichen Lebensumstände in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, kommt die Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht in Betracht. In Strafverfahren ist überdies stets zu beachten, dass die Beschuldigten bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten.

6.2 Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Medien übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen, insbesondere der Opfer, zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die privaten und beruflichen Folgen für die Beteiligten. Grundsätzlich sind in Auskünften und Erklärungen über das Verfahren keine Namen und sonstigen personenbezogenen Angaben, die einzelne Personen bestimmbar machen, aufzunehmen. Vor allem bei Hinweisen auf den Wohnort, das Alter, den Beruf und die familiären Verhältnisse oder sonstige soziale Bindungen (z.B. Partei- oder Vereinsmitgliedschaft) ist zu prüfen, inwieweit dadurch eine Identifizierung der oder des Betroffenen möglich wird.

6.3 Wegen des überragenden Schutzes von Minderjährigen und Heranwachsenden ist bei Auskünften und Erklärungen über Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, besondere Zurückhaltung hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Daten zu wahren. Auch bei Kapitalverbrechen dürfen Namen von Minderjährigen und Heranwachsenden nur bekannt gegeben werden, wenn dafür im Einzelfall zureichende Gesichtspunkte sprechen.

6.4 Ein Anspruch der Medien auf die Vermittlung von Kontakten zu Verfahrensbeteiligten besteht nicht. In Ausnahmefällen kann ein solcher Kontakt – möglichst mithilfe von Verteidigerin oder Verteidiger und/oder entsprechenden Beiständen als Kontaktpersonen – hergestellt werden, wenn der Verfahrensstand dies zulässt, der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet und die weitere Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten zu erwarten ist.

7 Unterstützung der Gerichtsberichterstattung

7.1 Die Justizpressestellen unterstützen die sachliche Gerichtsberichterstattung. Sie beraten die Medien und sind ihnen bei der Beschaffung von Berichtsmaterial behilflich. Bei umfangreichen oder rechtlich schwierig gelagerten Verfahren, vor allem Strafverfahren, kann die Gerichtsberichterstatteerin oder der Gerichtsberichterstatteurer vor der Verhandlung eine kurze Einführung in den Prozessstoff erhalten. An dieser Einführung sollen die am Verfahren beteiligten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht teilnehmen.

7.2 Die Medien sind so frühzeitig wie möglich über Verfahren zu unterrichten, die für die Öffentlichkeit von Interesse oder Bedeutung sein können. Dies kann durch Wochen- oder Monatsübersichten sowie in der Terminvorschau der Gerichte im Internet erfolgen.

7.3 Die Justizpressestellen haben bei der Unterrichtung der Medien darauf zu achten, dass

7.3.1 nicht der künftige Ausgang eines Verfahrens oder der Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert wird, die der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache vorgreift,

7.3.2 nicht die Gefahr zu besorgen ist, dass es zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeuginnen und Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst der Wahrheitsfindung oder einer gerechten Entscheidung kommt.

8 Unterrichtung der Justizpressestellen

8.1 Die Justizpressestellen können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über alle Vorgänge ihrer Justizbehörde unterrichtet werden, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.

8.2 Die Behördenleiterinnen und Behördenleiter sollen daher die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anhalten, stets zu prüfen, ob eine Unterrichtung der Justizpressestelle geboten ist.

8.3 Die Justizpressestelle soll sich auch durch ständige persönliche Nachfrage die notwendigen Kenntnisse verschaffen. Anfragen der Justizpressestelle sind – abgesehen von geheimen und vertraulichen Sachen – uneingeschränkt zu beantworten.

9 Information über Medienveröffentlichungen

Wichtige Veröffentlichungen aus den örtlichen Zeitungen sowie dem lokalen Teil der überörtlichen Zeitungen, die sich mit Maßnahmen des Ministeriums der Justiz, mit gesetzgeberischen Angelegenheiten und solchen von allgemeiner Bedeutung befassen, sowie Veröffentlichungen über leitende Persönlichkeiten der Justizverwaltung oder Verfahren von überörtlicher Bedeutung sind dem Ministerium der Justiz, möglichst am Tage der Veröffentlichung, zur Kenntnis zu bringen.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 6. November 2017 (2000E17 – 1 – 47)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
55952	Andreas Marx	Justizhauptwachmeister	Amtsgericht Hermeskeil 01.04.2015

Vorstand der Notarkammer Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 8. November 2017 (3833 – 1 – 2)

1. Der Vorstand der Notarkammer Pfalz setzt sich nach den Wahlen vom 4. November 2017 wie folgt zusammen:

Notar Justizrat Dr. Robert K i e f e r , Kandel
– Präsident –

Notar Justizrat Dr. Benno S e f r i n , Haßloch
– Stellvertreter des Präsidenten –

Notarin Eva D a n n e , Rockenhausen

Notar Dr. Markus S t u p p i , Landstuhl

Notar Dr. Peter W o l f , Ludwigshafen am Rhein.

2. Nummer 1 der Bek. MJV vom 20. November 2013 (3833 – 1 – 2) – JBl. S. 155 – ist gegenstandslos.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

*) Nicht in der Sammlung eJV V R P f enthalten

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts bei dem Landgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 2 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 4 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz sowie zwei weitere Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz für zwei an eine Behörde oder an ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnete Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte
- 2 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Trier
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Bad Kreuznach
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Bad Kreuznach
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Wittlich
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Kandel
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 2 Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Landgericht bei dem Landgericht Kaiserslautern
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Pirmasens
- 3 Stellen für Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2018“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

a) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 2,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen im Bereich der Rechtspflege tätigen Justizrechtsrat mit Amtszulage,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen im Bereich der Justizverwaltung tätigen Justizrechtsrat mit Amtszulage,
- 2,00 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen im Bereich der Justizverwaltung tätigen Justizrechtsrat,
- 6,50 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 3,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsrätin oder einen Sozialamtsrat,
- 4,00 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
- 8,15 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsfrau oder einen Sozialamtsmann,
- 17,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 0,75 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 3,00 Stellen für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren mit erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizinspektorin oder einen Justizinspektor im 3. Einstiegsamt mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung,
- 6,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 15,90 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 17,45 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 5,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,
- 33,25 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
- 3,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt),
- 2,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister.

b) Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 1,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 3,50 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 2,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 7,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtfrauen oder Justizamtmänner,
- 3,25 Stellen für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner,
- 11,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 1,00 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ),
- 1,00 Stelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt),
- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,

- 7,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren – 2. Einstiegsamt,
- 5,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,
- 9,50 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre sowie
- 14,50 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Landau in der Pfalz (Sozietät)